

Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW: „Interessensbekundungen Träger Bildungsscheck NRW 2022-2024“

FAQ-Liste

Wichtige Information:

Unabhängig dessen, dass künftige Beratungsstellen für jede erfolgte Bildungsscheck-Beratung eine Pauschale abrechnen können, muss bei Abgabe einer Interessenbekundung auf Seite 4 der Anlage 3 (*Vordruck „Fachkonzept“*) durch Ankreuzen bestätigt werden, dass die Beratung für die Ratsuchenden kostenlos angeboten wird; fehlt dieses, liegt ein Formfehler vor, der zum Ausschluss der IB führt.

(vgl. S. 4 Aufruftext, 4.2)

Info-Mail MAGS NRW (Freitag, 11. März 2022):

- ➔ Muss die Aufteilung des Budgets (individuell und betrieblich) für den Trägerverbund oder für jeden Partner im Trägerverbund vorgenommen werden?

„Im Anschluss an das Interessensbekundungsverfahren müssen von den Beratungsstellen im Rahmen der Antragstellung Angaben zur Planung der Anzahl an betrieblichen und individuellen Beratungen gemacht werden (S. 4 Aufruftext).“ Der Antragsteller muss somit bei Antragstellung die Angaben in Gänze (für den Trägerverbund) vornehmen.“

- ➔ Ist eine direkte Antragstellung auch nach wie vor bei den Bezirksregierungen möglich?

Diese ist nach wie vor möglich. Hier verweisen wir auf den folgenden Absatz in der ESF-Richtlinie 2021-2027:

„2.3.5.2 Verfahren zur Beantragung eines Beratungsschecks bei der Bezirksregierung

Sofern kein Bildungsscheck durch die Beratungsstelle ausgestellt worden ist, kann ein Antrag auf einen Bildungsscheck bei der regional zuständigen Bezirksregierung gestellt werden.“

- ➔ Klärung der Begrifflichkeit „Mitarbeitende“ (*Vollzeitäquivalente*):

Vom Unternehmen muss ein Nachweis über die Mitarbeiterzahl z. B. in Form eines Jahresabschlusses, einer Erklärung eines Steuerberaterbüros oder einer Erklärung einer Wirtschaftsprüfung vorgelegt werden.

Hier verweisen wir gerne auf den Absatz **2.3.3.9.1** der ESF-Richtlinie 2021-2027:

„... Der Nachweis ist durch das Unternehmen gegenüber der Beratungsstelle durch Unterlagen zu erbringen, welche die Angabe der Mitarbeiteranzahl nachweisen (zum Beispiel Kopie des Jahresabschlusses, Erklärung einer Steuerberaterin beziehungsweise eines Steuerberaters oder Erklärung einer Wirtschaftsprüferin beziehungsweise eines Wirtschaftsprüfers).

Zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks darf der Nachweis (Datum des Dokuments) nicht älter als drei Jahre sein.“

E-Mail-Antwort MAGS NRW (Montag, 14. März 2022):

- Anknüpfend an die kommunizierte diesbezügliche Info, dass **ein Projekt** die Beratung zu **beiden Zugängen** abdecken muss: gilt das **bei Trägerverbänden** auch **für jeden einzelnen Verbundpartner** oder könnte ein Partner (oder mehrere) innerhalb eines Verbundes auch die Beratung für „nur einen“ Zugang anbieten, solange innerhalb des Gesamtverbunds die Beratung beider Zugänge sichergestellt ist?

Hinsichtlich des Budgets muss der Antragsteller bei Antragstellung die Angaben in Gänze (also für den Trägerverbund) vornehmen. Er gibt die Aufteilung des Budgets (Aufteilung individueller und betrieblicher Zugang) für das gesamte Projekt (im Verbund) an. **Solange das Projekt beide Zugänge wie geplant abdeckt, kann ein Partner (oder auch mehrere) die Beratung auch nur für einen Zugang anbieten. Wichtig ist, dass innerhalb des Gesamtverbunds die Beratungen zum individuellen und betrieblichen Zugang stattfinden.**

- Ist es richtig, dass sofern in einer Gebietskörperschaft mehrere Projekte kontingentiert sind, **ein Trägerverbund** im Hinblick auf die Projektanzahl **als ein Projekt zu betrachten** ist (und sich die einzelnen Verbundpartner das vorgesehene Budget für ein Projekt untereinander aufteilen)?

Ein Trägerverbund ist als ein Projekt zu betrachten. Das vorgesehene Budget für dieses Projekt wird untereinander aufgeteilt.

- Kann sich ein Interessent mehrfach bewerben?

Ja, das ist möglich, jedoch kann je Gebietskörperschaft maximal eine Interessenbekundung (bei Trägerverbänden: als Hauptinteressent) abgegeben werden (vgl. S.3, Ziff. 3.3 / S. 7, Ziff. 5.2 Aufrufertext); im Falle von beabsichtigten Trägerverbänden ist in diesem Zusammenhang beispielsweise auch denkbar, dass in einer Gebietskörperschaft, in der mehrere Projekte möglich sind, mehrfach der gleiche Trägerverbund eine Interessenbekundung abgibt, sofern sichergestellt ist, dass dies jeweils durch einen anderen Hauptinteressenten erfolgt.

- Ist (in erster oder zweiter Stufe) im Verlauf des Verfahrens eine wie auch immer geartete **Personalplanung (z.B. Benennung von Personen bzw. Bezifferung von Stellenanteilen)** zur Beratung des individuellen und/oder betrieblichen Zugangs vorgesehen und insofern seitens der Interessenten und/oder ihrer ggfls. beteiligten Verbundpartner diesbezügliche Angaben zu machen?

Bei Antragstellung muss eine Planung hinsichtlich betrieblicher und individueller Zugänge vorgenommen werden, es ist aber keine detaillierte Personalplanung erforderlich.

- Ist das Verständnis richtig, dass im Fall einer positiven Förderentscheidung für eine **IB eines Trägerverbands** die **Verantwortung zur Abrechnung** der Förderung **gegenüber der Bezirksregierung** einzig beim Haupt-/Kopfantragsteller liegt oder hat jeder einzelne Verbundpartner mit der Bezirksregierung abzurechnen?

Bei einem Trägerverbund gibt es einen Antragsteller. Der Antragsteller ist zuwendungsrechtlich für die komplette Abrechnung des Projektes zuständig, somit muss er auch die Unterlagen der Verbundpartner regelmäßig einfordern/einsammeln.

- Im Fall einer positiven Förderentscheidung für einen **Trägerverbund** wird vom Abschluss eines Weiterleitungsvertrages des Haupt-/Kopfantragstellers mit seinen Verbundpartnern ausgegangen; ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein solcher **Weiterleitungsvertrag als Muster/Blankoexemplar** einsehbar bzw. könnte zur Verfügung gestellt werden?

Unter dem nachfolgenden Link findet sich bei „Weiterleitungen“ ein Mustervertrag:

<https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-zuwendung>

(Stand 17.03.2022)